

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Neunkirchen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Gemeinde Neunkirchen als örtliche Ordnungsbehörde am 10.04.2025 durch Beschluss des Rates folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

- (1) Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Ortsteiles Neunkirchen dürfen aus Anlass des Bauern- und Ökomarktes am Sonntag, den 28.09.2025 sowie des Weihnachtsmarktes am Sonntag, den 30.11.2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erschließt sich aus dem Lageplan (Anlage) im Ortsteil Neunkirchen.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Bereich des Marktes durch farbliche Hervorhebung sowie die Gebietsgrenzen der Sonntagsöffnung bildlich dar.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Bereiche öffnet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 01.12.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Neunkirchen, den 11.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Schwunk

Marco Schwunk
- Bürgermeister -